

## 12.) Verordnung der Landesregierung,

die mit dem Königreiche Böhmen, wegen der auf den Schub gesetzten Personen, getroffene Übereinkunft betr.

vom 23<sup>ten</sup> März 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Ihre getreue. Von Seiten Unserer Landesregierung ist, damit bei dem Transporte der auf den Schub gesetzten Personen nach Böhmen und aus diesem in die hiesigen Lande, zu Ersparung der Kosten und Zeit, die möglichst gerade Richtung genommen, auch alle Weiterungen und Unannehmlichkeiten bei der Ablieferung der Schüblinge thunlich beseitiget werden mögen, bei dem Königlich Böhmischem Landes-Gubernio zu Prag der Antrag gemacht worden, gegenseitig an den Landesgränzen gewisse Orte zu bestimmen, in welchen gehörig instruirte polizeiliche Behörden, die aus einem Lande in das andre zu schaffenden Wagaubunden und andere dergleichen Personen anzunehmen und ihrerhalber das weiter Nöthige zu besorgen hätten.

Nachdem nun hierauf die Übereinkunft getroffen worden ist, daß diesseits die Beamten zu Voigtsberg, Schwarzenberg, Wolfenstein, Altenberg, Pirna und Hohnstein, jenseits aber, in Beziehung auf Unsere Erblande, für den Elbogner Kreis Asch, Grasslig und Neudeck, für den leitmerischer Kreis Schönwald, und für den Saazer Kreis die Städte Preshitz, Katharinenberg und Sebastiansberg, diejenigen Behörden und Orte seyn sollen, wo die Annahme der Schüblinge ausschließlich zu verrichten ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und es werden